

## **STELLUNGNAHME**

### zum Entwurf einer Änderungsverordnung zur Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 14. Mai 2020

Berlin, 18.05.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## › ZUR ÄNDERUNG DER ERNEUERNBAREN-ENERGIEN-VERORDNUNG

Der VKU begrüßt, dass neben der Einführung des nationalen Emissionshandels (nEHS) nun auch der zweite Schritt zur Erreichung der Klimaziele vorbereitet wird: Die Entlastung des Strompreises.

Damit die Bundesrepublik Deutschland ihre gesetzten Klimaziele möglichst effizient erreichen kann und der nEHS zeitnah eine deutliche Lenkungswirkung entfalten kann, muss die Wettbewerbsfähigkeit emissionsarmer Technologien im Wärme- und Verkehrssektor durch eine Entlastung der staatlichen Strompreisbestandteile flankiert werden. Nur so kann die erforderliche Sektorenkopplung angereizt werden.

**Die Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung, welche technische Anpassungen im EEG-Ausgleichsmechanismus vornehmen soll, um staatliche Mittel auf das EEG-Konto einzahlen zu können, wird daher vom VKU unterstützt.**

Allerdings kann die Absenkung der EEG-Umlage nur ein erster Schritt hin zu einer Einbettung des nEHS in eine grundlegende Reform des Abgabe- und Umlagesystems – wie vom VKU in seiner Studie zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung<sup>1</sup> vorgeschlagen – sein.

Nur durch eine verursachungsgerechte Neuausrichtung aller klimapolitisch motivierten Energiepreisbestandteile können vordergründig strombasierte Technologien (bspw. Elektromobilität, Power-to-X, Wärmepumpen) und Energiespeicher gegenüber vorrangig auf fossilen Energieträgern basierenden Technologien wettbewerbsfähiger werden. Dadurch werden Sektorenkopplungstechnologien in den Markt gezogen sowie Flexibilitätsoptionen im Energiesystem angereizt („Dreiklang der Energiewende“).

### **Preisunsicherheiten vermeiden**

Zwar unterstützt der VKU die Strompreisentlastung durch eine auf staatlichen Mitteln basierende Absenkung der EEG-Umlage im Grundsatz, dabei muss allerdings unbedingt sichergestellt werden, dass die Höhe der EEG-Umlage und damit auch der Strompreis für Verbraucher nicht jedes Jahr zur großen Unbekannten in Abhängigkeit von kurzfristigen politischen Entscheidungen und der jeweiligen Haushaltsverhandlungen werden.

---

<sup>1</sup> Die VKU-Studie "Finanzierung der Energiewende - Reform der Entgelte- und Umlagesystematik" wurde am 14.06.2019 veröffentlicht (vgl. [www.vku.de/finanzierung-der-energiewende](http://www.vku.de/finanzierung-der-energiewende)).

Hier bedarf es entweder einer klaren langfristigen Zielvereinbarung, auf welche Höhe die EEG-Umlage abgesenkt oder in welcher Höhe staatliche Mittel in das EEG-Konto eingebracht werden sollen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die für die Senkung der EEG-Umlage notwendigen Mittel im Haushalt langfristig bereitgestellt werden.

### **Bekanntgabefrist unbedingt einhalten**

Eng damit im Zusammenhang steht die Frage der Festlegung der EEG-Umlage für das Folgejahr.

Die derzeitige Frist zu Bekanntgabe der EEG-Umlage am 15. Oktober eines jeden Jahres darf sich keinesfalls aufgrund von noch laufenden Haushaltsverhandlungen nach hinten verschieben. Bereits heute erzeugt die Frist zur Bekanntgabe der EEG-Umlage einen erheblichen Zeitdruck bei Stromlieferanten, ggf. Preisanpassungen in Grund- und Sonderversorgungstarifen rechtzeitig bekanntgeben zu können.

### **Beihilferechtliche Konsequenzen**

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass eine beihilferechtliche Neubewertung und ggf. ein entsprechendes beihilferechtliches Notifizierungsverfahren erforderlich sein kann, sobald staatliche Mittel tatsächlich zum Einsatz kommen und zu einer konkreten Entlastung von Unternehmen führen.

Der VKU möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Unsicherheiten hinsichtlich der Kalkulation von Energiepreisen, ausgelöst durch eine unklare Höhe der EEG-Umlage durch beihilferechtliche Verfahren, unbedingt vermieden werden müssen.